

# Geschäfts- und Wahlordnung des Symphonischen Blasorchesters Parsberg e.V.

## I. Zweck

Sinn und Zweck der aufgestellten Geschäfts- und Wahlordnung des Symphonischen Blasorchesters Parsberg e.V. ist die Regelung des internen Geschäftsablaufes zur Gewährleistung eines geordneten Vereinsbetriebes. Ferner werden in der Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung, Berufung und Amtsdauer der in der Satzung genannten weiteren Vereinsgremien "Vereinsausschuss" und "Beirat" festgelegt.

## II. Regelungen zum internen Geschäftsbetrieb

### §1

#### Aufgabenverteilung des Vorstandes im Innenverhältnis

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erledigen die ihnen im Rahmen ihrer Funktion übertragenen Aufgaben im Innenverhältnis grundsätzlich weitgehend selbständig und eigenverantwortlich, soweit es ihre Kompetenz im Rahmen der Satzung zulässt.  
Die vorherige Zustimmung des Vorstandes soll jedoch bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen eingeholt werden, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der **1. Vorsitzende** leitet den Verein, führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus bzw. überwacht bei deren Ausführung die jeweiligen Vereinsorgane.
- c) Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorstand und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.
- d) Der **Schriftführer** führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und erledigt den Schriftverkehr des Vereins.  
Daneben obliegt dem Schriftführer in Abstimmung mit dem Kassenwart die Verwaltung des Mitgliederwesens.
- e) Der **Kassenwart** ist für die sorgfältige Führung und Aufzeichnung der Finanzgeschäfte des Vereins verantwortlich.
- f) Die musikalische Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder obliegt dem **musikalischen Leiter** bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Entscheidung über das musikalische Repertoire, sowie über die Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen durch das Orchester trifft der musikalische Leiter in Absprache mit den Orchestermitgliedern.



- g) Das Aufgabengebiet des **Orchestermanagers** umfasst insbesondere die Organisation von Proben, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen der aktiven Mitglieder, sowie deren Vorbereitung in Absprache mit dem musikalischen Leiter.
- h) Die Entscheidung über die Neuanschaffung von vereinseigenen Instrumenten, Noten und sonstigem Zubehör trifft der Vorstand mit ausdrücklicher Zustimmung des musikalischen Leiters.
- i) **Der Pressereferentin/dem Pressereferenten** obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Kontaktpflege zu Publikationsmedien wie Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen. Sie/Er koordiniert für die Vereinskonzerte notwendigen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

## §2

### **Ausbildung und Teilnahme an Auftritten aktiver Mitglieder des Symphonischen Blasorchesters**

- a) Der Verein fördert im Rahmen der Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder bei Proben die musikalischen Fähigkeiten und Neigungen der Musiker.
- b) Die Musiker verpflichten sich, an den Proben und Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Den Anordnungen des musikalischen Leiters bzw. in dessen Abwesenheit des Stellvertreters ist dabei Folge zu leisten. Im Falle einer Verhinderung ist die Nichtteilnahme an Proben und Auftritten dem musikalischen Leiter rechtzeitig anzuzeigen.
- c) Die Entscheidung über die Auswahl und Teilnahme aktiver Mitglieder an Musikproben und Auftritten des Orchesters obliegt allein dem musikalischen Leiter oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- d) Bei Terminüberschneidung ist keinem Musiker gestattet, ohne besondere Genehmigung des musikalischen Leiters, an anderweitigen musikalischen Veranstaltungen teilzunehmen.

## §3

### **Haftung für Vereinseigentum**

Das den Mitgliedern durch Leihvertrag oder durch mündliche Vereinbarung zur Verfügung gestellte Vereinseigentum (Leihinstrumente, Noten, Technik, Zubehör usw.) ist schonend und pfleglich zu behandeln. Die Reparaturkosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung für grob fahrlässig verursachte Schäden am überlassenen Vereinseigentum hat der Nutzer selbst zu tragen. Bei Verlust oder Diebstahl haftet das Vereinsmitglied bei grober Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden.



### III. Aufgaben, Berufung und Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses

#### §1

#### Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsausschusses

- a) Der **Stellvertreter** des musikalischen Leiters vertritt diesen in dessen Abwesenheit bei der Aus- und Fortbildung der Musiker, sowie bei Proben und Auftritten des Orchesters.
- b) Aufgabe des **Jugendbetreuers** ist die Betreuung der minderjährigen aktiven Mitglieder, sowie die Wahrung der Interessen der jugendlichen gegenüber dem Verein. Er ist im Rahmen seiner Funktion insbesondere auf für die Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes im Auftrag des Vorstands verantwortlich.
- c) Dem **Instrumentenwart** obliegt die Pflege, Wartung und Aufbewahrung der vereinseigenen Instrumente, sowie des Zubehörs. Er veranlasst in Abstimmung mit dem musikalischen Leiter die notwendigen Reparaturen der Leihinstrumente.
- d) Aufgabe des **Notenwartes** ist es, die ausgewählten Noten anzuschaffen, für eine rechtzeitige Verteilung des Notenmaterials bei Proben und Auftritten des Orchesters zu sorgen, sowie die sorgfältige Aufbewahrung des Notenmaterials zu gewährleisten.
- e) Dem **Vereinswirt** obliegt die Organisation der Bewirtung bei Auftritten und Konzerten sowie von internen Veranstaltungen.
- f) Die beiden **Vertreter** der aktiven Mitglieder, darunter ein Jugendvertreter, wahren die Interessen der aktiven Musiker gegenüber dem Verein. Sie sind Ansprechpartner der Aktiven.
- g) Die **Beauftragte/der Beauftragte für die Internetpräsentation** ist für die Homepage des Vereins und die Präsentation des Symphonischen Blasorchesters Parsberg im Internet verantwortlich. Sie/Er arbeitet eng mit der Pressereferentin/dem Pressereferenten zusammen.

#### §2

#### Berufung und Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses

- a) Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden ausschließlich von den **aktiven** Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern anlässlich der Mitgliederversammlung oder in einer gesonderten Versammlung mehrheitlich gewählt. Findet die Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses in einer eigenen Versammlung statt, so sind alle aktiven Mitglieder hierzu gesondert schriftlich einzuladen.  
Bei der Wahl des Jugendbetreuers sowie des Jugendvertreters sind auch diejenigen **minderjährigen** aktiven Mitglieder stimmberechtigt, welche am Wahltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Die Amtsdauer beträgt **zwei** Jahre. Wird das Amt vorzeitig aufgegeben, so findet für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durch die aktiven Mitglieder statt.



- c) Über die Abberufung der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses entscheidet eine Versammlung der aktiven Mitglieder.
- d) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

## VI. Aufgaben, Berufung und Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses

### §1

#### Funktion und Aufgaben des Beirates

- a) Der **Beirat** vertritt gegenüber dem Verein die Belange der Stadt Parsberg, der örtlichen Geistlichkeit sowie der Eltern der aktiven Mitglieder. Er soll als beratendes Organ die Vereinsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie der Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber der Stadt und Kirche unterstützen.
- b) Der Beirat kann zu diesem Zweck seinerseits Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

### §2

#### Berufung und Amtsdauer des Beirates

- a) Die drei Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand und Vereinsausschuss in der ersten gemeinsamen Sitzung nach der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Amt vorzeitig aus, so findet für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

## V. Geltung

Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Die Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05.1997, sowie am 19.05.2001 durch einstimmigen Beschluss angenommen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2007 geändert.

Parsberg, den 02.03.2007

1. Vorsitzender